

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 86/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
1. Juli 1969

1)
2)
3)
Klägerinnen und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:
g e g e n
.....
Beklagte und Revisionsklägerin zu 1,
Beigeladen:
1)
Revisionsklägerin zu 2),
2)
Prozeßbevollmächtigter:
3)
4)

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

5)

6-64) 59 bei den Klägerinnen beschäftigte Versicherte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1969 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. W i t t e,
Bundesrichter	S c h r ö d e r,
Bundessozialrichter	M o g k und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen
zu 1) werden das Urteil des Landessozialgerichts Nie-
dersachsen vom 15. Juni 1965 und die Urteile des
Sozialgerichts Hannover vom 27. Mai 1964 aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 3 -



- 3 -

G r ü n d e :

I

Es ist streitig, ob die Zugehörigkeit der bei den Klägerinnen beschäftigten Altversicherten zur Knappschaftsversicherung mit Recht beanstandet worden ist.

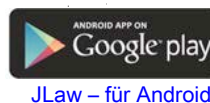
Die Ilseder Hütte in Peine (nachfolgend Hütte genannt) betreibt die Steinkohlenbergwerke Friedrich der Große in Herne, Eisenerzbau in Groß Bülden, Lengede und Dörnten, ein Kalkwerk in Marienhagen, ein Hochofenwerk in Groß Ilsede bei Peine und ein Walzwerk in Peine. Im Zusammenhang mit alliierten Entflechtungsanordnungen für die deutsche Wirtschaft wurde im Jahre 1952 die Klägerin zu 1) gegründet, an der die Hütte mit etwa 99,8% beteiligt ist. Die Klägerin zu 1) war Alleineigentümerin der Klägerin zu 2) und der Klägerin zu 3), so daß die Klägerin zu 2) und 3) über die Klägerin zu 1) in mittelbarem Eigentum der Hütte standen. Mit Ablauf des 31. August 1964 ist die Klägerin zu 1) aus der Gesellschaft der Klägerin zu 3) ausgeschieden. An ihrer Stelle trat die Commerzbank AG in Düsseldorf in die Gesellschaft der Klägerin zu 3) ein, so daß seit diesem Zeitpunkt die Hütte an der Klägerin zu 3) auch nicht mehr mittelbar beteiligt ist.

Nach den Angaben der Klägerinnen wurde etwa im Jahre 1920 eine Firma "Werkhandelsfirma des Peiner Walzwerks G.m.b.H." in Hannover gegründet. Am 1. Juli 1942 habe die Werkhandelsfirma des Peiner Walzwerks G.m.b.H. zusammen mit der Hütte durch Feststellung eines Gesellschaftsvertrages die Firma "Ilseder Werkhandels G.m.b.H." gegründet, in der die Werkhandelsfirma des Peiner Walzwerks G.m.b.H. aufgegangen sei. Am 3. Dezember 1945 habe die Ilseder Werkhandels G.m.b.H. ihren Sitz von Hannover nach Peine verlegt und am 16. September 1946 ihre Firma in "Peine-Ilseder-Handelsgesellschaft m.b.H." umgeändert.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin zu 3) ist nach den Angaben der Klägerinnen im Jahre 1920 gegründet worden. Die Hütte beteiligte sich an der Gründung mit einer Kapitaleinlage von 100 000,-- Mark als stille Gesellschafterin. Sie übernahm im Innenverhältnis etwaige Verluste und sicherte sich einen entscheidenden Anteil am Gewinn der Bank. Zwei Direktoren der Hütte wurden zu Prokuristen der Klägerin zu 3) ernannt. Im Jahre 1931 ist die Hütte als persönlich haftende Gesellschafterin in die Firma der Klägerin zu 3) eingetreten. Dieser Zustand bestand dann bis zum 31. August 1964.

Auf Veranlassung der Prüfstelle der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland teilte die Beklagte den Klägerinnen mit Bescheiden vom 6. Juli 1961 mit, daß keine Möglichkeit bestehe, die knappschaftliche Versicherung für ihre Betriebe weiter anzuerkennen. Die bei der Knappschaft versicherten Arbeitnehmer seien daher abzumelden und in die zuständigen Versicherungsträger zu überführen.

Hiergegen legten die Klägerinnen Widerspruch ein und erklärten, Geschäftsführung und Belegschaften aller betroffenen Betriebe wünschten die knappschaftliche Versicherung aufrecht zu erhalten.

In den darauf erteilten Widerspruchsbescheiden vom 2. November heißt es u. a.

Die Widerspruchsstelle hat sich mit den in Ihrem Widerspruchsschreiben angegebenen Begründungen hinsichtlich des Verbleibens Ihrer Arbeitnehmer in der knappschaftlichen Versicherung eingehend befaßt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß Ihr Unternehmen aus den im Bescheid der Hannoverschen Knappschaft vom 6. Juli 1961 aufgeführten Gründen



- 5 -

nicht mehr als knappschaftlicher Betrieb angesehen werden kann.

Da jedoch ein Teil Ihrer Gefolgschaftsmitglieder bereits seit vielen Jahren der knappschaftlichen Versicherung angehören, hat die Widerspruchsstelle unter Berücksichtigung des Rundschreibens des Reichsversicherungsamtes vom 27. Juni 1938 - II I 2200 a 9/380 - in dem darauf hingewiesen wird, daß Versicherungsverhältnisse, die jahrzehntelang bei einem Versicherungsträger bestehen, nicht geändert werden sollen, Ihrem Widerspruch insoweit stattgegeben, als

1. Neueinstellungen in jedem Falle bei den zuständigen Versicherungsträgern, wie BfA, LVA, AOK anzumelden und dementsprechend zu versichern sind,
2. alle Personen, die die Wartezeit von 5 Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung im Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides noch nicht erfüllt haben, an die zuständigen Versicherungsträger zu überführen und
3. alle übrigen Versicherten, die 5 Jahre und länger der knappschaftlichen Kranken- und Rentenversicherung bereits angehören, weiterhin bei der Hannoverschen Knappschaft als Versicherungsträger zu versichern sind.

Die Klägerin zu 1) teilte darauf der Beklagten auch im Namen der Klägerinnen zu 2) und 3) mit Schreiben vom 30. November 1963 mit, daß gegen den Widerspruchsbescheid kein Rechtsmittel eingelegt werde.

Mit Schreiben vom 24. Mai 1962 machte das Bundesversicherungsamt (BVA) die Beklagte darauf aufmerksam, daß es für den

- 6 -



- 6 -

Verbleib der bei den Klägerinnen beschäftigten Altversicherten in der knappschaftlichen Versicherung keine gesetzliche Grundlage gebe.

Darauf teilte die Beklagte den Klägerinnen durch die Bescheide vom 11. Mai 1963 mit, sie sehe keine gesetzliche Möglichkeit, für den in der Knappschaft verbliebenen Personenkreis die knappschaftliche Versicherung weiter anzuerkennen. Die noch bei der Knappschaft versicherten restlichen Arbeitnehmer der Klägerinnen seien abzumelden und bei den zuständigen Versicherungsträgern zu versichern.

In dem nachfolgenden Widerspruchsverfahren trugen die Kläger vor, sie seien gemäß Art. 17 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz (EG-RKG) berechtigt, die knappschaftliche Versicherung fortzusetzen. Sie hätten die Widerspruchsbescheide vom 2. November 1961 nicht angefochten, weil sie bereit gewesen seien, die mit diesen Bescheiden getroffene Regelung als eine Kompromißlösung hinzunehmen, obwohl schon damals eine Anfechtung dieser Bescheide hätte Erfolg haben müssen. Die Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheiden vom 30. August 1963 zurückgewiesen.

In dem anschließenden Sozialgerichtsverfahren hob das Sozialgericht (SG) Hannover mit Urteilen vom 27. Mai 1964 die angefochtenen Bescheide vom 11. Mai 1963 und vom 30. August 1963 mit der Begründung auf, daß die Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die in den bindend gewordenen Widerspruchsbescheiden vom 2. November 1961 getroffene Regelung wieder aufzuheben.

In dem Berufungsverfahren wurden die zunächst getrennt

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

betriebsbezogenen Verfahren der drei Klägerinnen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Außerdem erfolgten die Beiladungen. Die Beigeladene zu 3) erhob ihrerseits, nachdem sie am 7. September 1964 erstmalig von dem Widerspruchsbescheid vom 2. November 1961 erfahren hatte, am 30. Oktober 1964 Klage gegen die Beklagte vor dem SG Hannover mit dem Antrag, den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 2. November 1961 aufzuheben. Sie berief sich darauf, daß die Rechtsmittelfrist von einem Monat für sie nicht in Betracht komme, weil ihr gegenüber keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt sei.

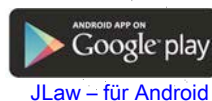
Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat die Berufungen mit Urteil vom 15. Juni 1965 zurückgewiesen, weil schon die Bescheide vom 6. Juli 1961 und die Widerspruchsbescheide vom 2. November 1961 nichtig und daher für keinen Beteiligten bindend geworden seien. Die Beklagte sei für die getroffenen Entscheidungen absolut unzuständig gewesen, weil eine solche Entscheidung nach § 2 Abs. 4 RKG allein das BVA hätte treffen dürfen. Zweifel an dem zuständigen Versicherungsträger hätten bestanden, denn es sei damals wie auch heute bedenklich anzunehmen, daß die Betriebe der Klägerinnen nicht nach Art. 17 EG-RKG traditionell knappschaftlich seien, und falls sie das nicht gewesen sein sollten, auch keine Nebenbetriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 RKG seien. Weil schon die Bescheide vom 6. Juli 1961 und vom 2. November 1961 nichtig seien, müßten auch die Bescheide vom 11. Mai 1963 und 30. August 1963 aufgehoben werden, die auf der unzutreffenden Voraussetzung beruhten, daß die Bescheide aus dem Jahre 1961 verbindlich seien. Gegen das Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) haben gegen das Urteil Revision eingelegt. Zur Begründung tragen sie u. a. vor: Für die Entscheidung, ob die Klägerinnen knappschaftlich versicherte Betriebe im Sinne des Art. 17 EG-RKG oder Nebenbetriebe eines knappschaftlich versicherten Betriebs seien, sei die Beklagte zuständig. "Zweifel" im Sinne des § 2 Abs. 4 RKG setzten voraus, daß die Betroffenen dem BVA gegenüber Zweifel geäußert hätten. Im vorliegenden Falle hätten die Klägerinnen aber etwaige Zweifel nicht weiter verfolgt, denn sonst hätten sie gegen die Widerspruchsbescheide vom 2. November 1961, in denen festgestellt worden sei, daß es sich bei den Klägerinnen nicht um knappschaftliche Betriebe handle, die zulässigen Rechtsmittel einlegen müssen. Die jetzt nachträglich vom LSG gesehenen Zweifel könnten keine nachträgliche Zuständigkeit des BVA begründen. Das BVA habe nicht zu klären, ob im Einzelfall Zweifel bestehen, sondern nur über die geltend gemachten und an das BVA herangetragenen Zweifel zu entscheiden. Im vorliegenden Falle sei dem BVA die Entscheidung der Beklagten vom 2. November 1961 erst in einem anderen Zusammenhang zu einer Zeit bekanntgeworden, als diese Entscheidung für die Klägerinnen schon unanfechtbar gewesen sei.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) beantragen,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 15. Juni 1965 und die Urteile des SG Hannover vom 27. Mai 1964 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen beantragen

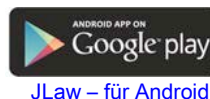
die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) gegen das Urteil des LSG Niedersachsen vom 15. Juni 1965 zurückzuweisen, hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Beigeladenen zu 2), 3) und 4) schließen sich den Rechtsansichten der Revisionskläger an, die Beigeladene zu 5) hat in diesem Verfahren keine Anträge gestellt. Die Beigeladenen zu 2) und 3) meinen, daß in erster Linie das Urteil des LSG Niedersachsen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden müßte. Dem Antrag der Beklagten und der Beigeladenen zu 1) schließen sie sich nur hilfsweise an.

Die Klägerinnen und die Beigeladenen zu 6 - 64 halten das angefochtene Urteil für richtig. Die Klägerinnen zu 1) und 2) seien Nebenbetriebe des knappschaftlichen Betriebes der Ilseder Hütte. Die Klägerin zu 3) sei das bis zum 30. September 1964 gewesen. Für die Klägerinnen zu 2) und 3) sei außerdem die knappschaftliche Versicherung aufgrund des Art. 17 EG-RKG fortgesetzt worden. Schließlich seien aber die angefochtenen Bescheide der Beklagten auch nichtig, weil diese zum Erlaß der Bescheide sachlich unzuständig gewesen sei. Auch seien die Widerspruchsbescheide vom 2. November 1961 bindend geworden, so daß die dort getroffene Regelung nicht mehr habe geändert werden können.

II

Die Revisionen sind zulässig und begründet. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten vom 11. Mai 1963 und 30. August 1963 sind nicht rechtswidrig.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

- 1) Das LSG geht zu Unrecht davon aus, die früheren Bescheide vom 6. Juli 1961 und vom 2. November 1961 seien deshalb nichtig, weil die Beklagte für deren Erteilung absolut unzuständig gewesen sei. Nur schwere Fehler, welche es gebieten, aus Erwägungen der staatlichen Ordnung oder des individuellen Interesses einem Verwaltungsakt jede rechtliche Wirksamkeit abzusprechen, führen zur Nichtigkeit (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Bd., 7. Aufl. S. 208). Ein solcher Fehler liegt aber nicht vor, weil nach § 194 RKG die Verwaltung der Knappschaft grundsätzlich berechtigt ist, über Versicherungsverhältnisse zu entscheiden.
- 2) Hinsichtlich der Auswirkungen der Bescheide vom 6. Juli und 2. November 1961 auf die angefochtenen Bescheide vom 11. Mai und 30. August 1963 ist zu beachten, daß sich die Bescheide vom 6. Juli 1961 i.d.F. der Widerspruchsbescheide vom 2. November 1961 aus zwei verschiedenen Verwaltungsakten zusammensetzen. In den Bescheiden vom 6. Juli 1961 wurde zunächst entschieden, daß die Betriebe der Klägerinnen nicht mehr als knappschaftlich versicherte Betriebe anzusehen und demgemäß die versicherten Arbeitnehmer an die zuständigen Versicherungsträger zu überführen sind. In den Widerspruchsbescheiden vom 2. November 1961 wurde diese Entscheidung grundsätzlich bestätigt, jedoch für einen bestimmten Kreis der versicherten Arbeitnehmer, die sogenannten Altversicherten, eine Ausnahmeregelung getroffen. Der anhängige Rechtsstreit betrifft lediglich die Frage, ob die sog. Altversicherten in der knappschaftlichen Versicherung verbleiben können, weil nur die Bescheide der Beklagten vom 11. Mai und 30. August 1963 angefochten worden sind.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

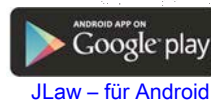
Mit dem Vorbringen der Klägerinnen, sie hätten den Widerspruchsbescheid vom 2. November 1961 nicht angefochten, weil sie bereit gewesen seien, die mit diesem Bescheid getroffene Regelung als eine Kompromißlösung hinzunehmen, obwohl schon damals eine Anfechtung hätte Erfolg haben müssen, soll offenbar zum Ausdruck gebracht werden, man habe nur im Vertrauen auf den Bestand des Widerspruchsbescheids vom 2. November 1961 mit den in diesem Bescheid enthaltenen Verbesserungen gegenüber dem Bescheid vom 6. Juli 1961 von einer Weiterverfolgung der Anfechtung beider Bescheide, die man als rechtswidrig angesehen habe, abgesehen, und es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn man nachträglich die Verbesserungen des Widerspruchsbescheides vom 2. November 1961 wieder beseitige und den Klägerinnen gleichzeitig entgegenhalte, daß für sie die Feststellung, ihre Betriebe seien nicht mehr als knappschaftlich versicherte Betriebe anzusehen, bindend geworden sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein derartiger Einwand schon aus grundsätzlichen Erwägungen unbeachtlich sein müßte. Im vorliegenden Fall war jedenfalls in dem Bescheid vom 6. Juli 1961 und auch in dem Widerspruchsbescheid vom 2. November 1961 ausdrücklich erklärt worden, daß die Klägerinnen nicht mehr als knappschaftliche Betriebe angesehen werden konnten. Sie mußten sich daher darüber klar sein, daß diese Feststellung bindend wurde, wenn sie gegen den Widerspruchsbescheid vom 2. November 1961 kein Rechtsmittel einlegten. Hinzukommt, daß es sehr zweifelhaft war, ob die Klägerinnen zu den knappschaftlichen Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 RKG oder zu den knappschaftlich versicherten Betrieben im Sinne des Art. 17-EG-RKG gerechnet werden konnten. Hinsichtlich der Anwendung des § 2 Abs. 2 RKG wäre zu berücksichtigen gewesen, daß Nebenbetriebe im Sinne dieser Vorschrift nur Nebenbetriebe von Betrieben der in § 2 Abs. 1 Satz 1 RKG genannten Art sein können, und hinsichtlich der Anwendung der Ausnahmevorschrift des Art. 17 EG-RKG wäre zu prüfen gewesen, ob die Klägerinnen auf Grund der vor dem Inkrafttreten des RKG geltenden landesgesetzlichen Vorschriften einem Knappschafts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

verein zutreffend angehörten, da sie nur dann gemäß Art. 17 EG-RKG als sonstige Betriebsanstalten oder Gewerbsanlagen nach dem Inkrafttreten des RKG weiter knappschaftlich versichert sein konnten und bejahendenfalls, ob sie heute noch mit den Unternehmen identisch sind, die damals einem Knappschaftsverein angehört haben.

3.) Die Aufhebung der in den Widerspruchsbescheiden vom 2. November 1961 getroffenen Sonderregelung, wonach die Altversicherten in der knappschaftlichen Versicherung verblieben, durch die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden vom 11. Mai und 30. August 1963 ist von der Sache her richtig. Handelt es sich bei den Betrieben der Klägerinnen nicht um knappschaftlich versicherte Betriebe, so gehören die von der Sonderregelung erfaßten Altversicherten ebensowenig in die knappschaftliche Versicherung wie die sonstigen dort beschäftigten Arbeitnehmer. Das RKG kennt grundsätzlich keine Fortsetzung der knappschaftlichen Versicherung über die Tätigkeit in einem knappschaftlichen oder knappschaftlich versicherten Betrieb hinaus. Die Ausnahmenvorschriften des § 1 Abs. 1 Nr. 2 RKG für Beschäftigte bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Bergbehörden sowie bergmännischen Prüf-, Forschungs- und Rettungsstellen passen auf den hier in Betracht kommenden Personenkreis offensichtlich ebensowenig wie die Vorschriften über knappschaftliche Unternehmerarbeiten nach der Verordnung vom 11. Februar 1933. Auch das Rundschreiben des Reichsversicherungsamtes vom 27. Juni 1938 in Verbindung mit der Anweisung des Kommissars für die Reichsknappschaft vom 19. August 1938 vermag keine Ausnahmestellung für diesen Personenkreis zu begründen. Zunächst betreffen diese Anordnungen einerseits den hier nicht interessierenden Wechsel zwischen Arbeiter- und Angestelltenverhältnis und andererseits die Nachprüfung der Knappschaftlichkeit von Betrieben, nicht aber die Beibehaltung der knappschaftlichen Versicherung für einzelne Arbeitnehmer in nicht knappschaftlich versicherten Betrieben. Darüber hinaus kann ihnen, falls sie nicht überhaupt nur als zeitbedingte verwaltungsinterne Richtlinien oder Empfehlungen anzusehen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

- 13 -

sind, für das Verhältnis der knappschaftlichen zur allgemeinen Sozialversicherung jedenfalls heute keine normative Kraft mehr beigemessen werden. Die knappschaftliche Versicherungspflicht bestimmt sich allein nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die hier angefochtenen Bescheide der Beklagten aus dem Jahre 1963 sind auch nicht etwa deshalb rechtswidrig, weil sie die im Widerspruchsbescheid vom 2. November 1961 über die Versicherung der Altversicherten getroffene Regelung für die Zukunft wieder aufheben. Zwar handelt es sich hierbei um zumindest die Altversicherten begünstigende Regelungen, die zudem von den Klägerinnen in deren Interesse im Widerspruchsverfahren erstritten worden waren. Die Begünstigung ergibt sich daraus, daß die Regelungen der knappschaftlichen Versicherung im ganzen für die Versicherten günstiger als die Regelungen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sind. Entgegen der Auffassung des SG Hannover sind diese Verwaltungsakte jedoch nicht nach § 77 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) für die Beteiligten bindend geworden. Abgesehen davon, daß die Anerkennung unmittelbar belastend in die Rechtssphäre anderer Versicherungsträger eingegriffen hat, die diesen Bescheid noch anfechten konnten und auch angefochten haben, bestimmt § 77 SGG, daß dann, wenn der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt wird, 'der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend ist, "soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist". Diese Vorschrift muß verständigerweise dahin ausgelegt werden, daß die Bindungswirkung nur insoweit eintritt, als das Rücknahmerecht überhaupt gesetzlich geregelt ist und diese Regelung für den zu entscheidenden Fall keine Rücknahmeermächtigung enthält. Die Sperrwirkung kann dagegen nicht diejenigen Fälle erfassen, die der Gesetzgeber bei der getroffenen Regelung nicht in seinem Blickfeld gehabt hat und von denen man daher annehmen muß, daß sie von dieser Regelung nicht erfaßt werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 14 -

(vgl. BSG 20, 293, 295, 296; 21, 88, 90, 91). Unter die im VI. Buch der RVO unter "A. Feststellung der Leistungen" in § 1744 geregelte Möglichkeit einer Berichtigung von Bescheiden, die nach § 197 RKG auch für Bescheide der Knappschaften gilt, fällt der Widerspruchsbescheid vom 2. November 1961 nicht, weil durch ihn keine Leistung gewährt worden ist. Es handelt sich um eine Anerkennung der knappschaftlichen Versicherungsberechtigung im Sinne des § 137 Satz 2 RKG. Die Rücknahmemöglichkeit für derartige Anerkennungen ist im Gesetz nicht geregelt. Die insoweit vorliegende Gesetzeslücke ist zu schließen, wobei sich die entsprechende Anwendung der ähnliche Fälle regelnden Rücknahmevorschriften der RVO oder die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts über die Rücknahme von Verwaltungsakten anbietet. Da die RVO keine Rücknahmevorschriften für ähnliche Fälle enthält, sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts anzuwenden. Diese gebieten die Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes, erlauben dies aber wegen des den Versicherten zuzubilligenden Vertrauensschutzes nur für die Zeit ab Zustellung des Rücknahmebescheids (vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, I. Band, 7. Aufl., S. 239, 248).

Die Urteile der Vorinstanzen waren daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

